1 von 5

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Harmonisierung der Kontrolllisten bei Gefahrgutkontrollen auf der Straße
Ziel 2: Präzisierung des international vorgegebenen Gefahrgut-Schulungs-Systems in der Luftfahrt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Novellierung der bisherigen Verweise im Gefahrgutbeförderungsgesetz im Sinne der EU-Richtlinie 2025/1801 unter Berücksichtigung der etablierten Praxis
Maßnahme 2: Novellierung des Gefahrgut-Schulungs-Systems in der Luftfahrt im Sinne der EU-Verordnung 965/2012 unter Berücksichtigung der etablierten Praxis

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen betreffen voraussichtlich nur den Bund und weder Länder, Gemeinden, noch Sozialversicherungsträger:
Für die von der EU vorgegebenen geänderten Inhalte der Kontrolllisten wird vom BMI für den Vollzug die dazu nötige Kontrollsoftware sowie die auszugebenden Kontrollbestätigungen zu ändern sein. Für die Umprogrammierung der Software und Umgestaltung der Bestätigung auf den neuen Stand fallen einmalige Kosten an. Für die Bedeckung wird Detailbudget 11.04.04.00 des BMI herangezogen.
Im Bereich der Luftfahrt erfassen die Änderungen alle bisherigen Prozesse der internationalen Vorgaben und haben keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Harmonisierung (Anpassung der Kontrollsoftware)	18	0	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

GGBG-Novelle 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	09.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzungsverpflichtung von EU-Recht:

Einerseits sieht die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1801 der Kommission vom 23. Juni 2025 zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 2025/1801 vom 13.10.2025 für Gefahrgutkontrollen auf der Straße neue Kontrolllisten und gewisse Änderungen bei der Qualifikation von Verstößen vor. Da die Listen über Verweisungen zur Anwendung kommen, sind nur wenige Änderungen im Text des Gesetzes erforderlich.

Andererseits werden der bewährten Praxis folgend die Vorgaben zum Gefahrgut-Schulungs-System der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1 präzisiert.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Harmonisierung der Kontrolllisten bei Gefahrgutkontrollen auf der Straße

Beschreibung des Ziels:

Die neuen von der EU vorgegebenen Kontrolllisten und Vereinheitlichungen sollen die Gegebenheiten bei Unterwegskontrollen von (internationalen) Gefahrguttransporten vereinheitlichen. Dies dient einer standardisierten und zügigen Kontrolle, wodurch für Behörden und betroffene Unternehmen die Anhaltezeiten kurzgehalten werden können.

Die schon bisher gute Praxis im Gefahrgutrecht in Österreich soll festgehalten werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Novellierung der bisherigen Verweise im Gefahrgutbeförderungsgesetz im Sinne der EU-Richtlinie 2025/1801 unter Berücksichtigung der etablierten Praxis

Ziel 2: Präzisierung des international vorgegebenen Gefahrgut-Schulungs-Systems in der Luftfahrt

Beschreibung des Ziels:

Die internationalen Vorgaben sehen eine tätigkeitsbezogene Schulung von Personen vor, die an der Beförderung von Gefahrgut beteiligt sind.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Novellierung des Gefahrgut-Schulungs-Systems in der Luftfahrt im Sinne der EU-Verordnung 965/2012 unter Berücksichtigung der etablierten Praxis

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung der bisherigen Verweise im Gefahrgutbeförderungsgesetz im Sinne der EU-Richtlinie 2025/1801 unter Berücksichtigung der etablierten Praxis

Beschreibung der Maßnahme:

Da die von der EU vorgegebenen Kontrolllisten über Verweisungen zur Anwendung kommen, sind nur wenige Änderungen im Text des Gesetzes erforderlich. Die schon bisher gute Praxis im Gefahrgutrecht in Österreich soll festgehalten werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Harmonisierung der Kontrolllisten bei Gefahrgutkontrollen auf der Straße

Maßnahme 2: Novellierung des Gefahrgut-Schulungs-Systems in der Luftfahrt im Sinne der EU-Verordnung 965/2012 unter Berücksichtigung der etablierten Praxis

Beschreibung der Maßnahme:

Neben den bisherigen standardisierten Kursen wird die Möglichkeit normiert, auch Schulungen durchzuführen, die auf die benötigten Kompetenzen des Personals zugeschnitten sind.

Umsetzung von:
Ziel 2: Präzisierung des international vorgegebenen Gefahrgut-Schulungs-Systems in der Luftfahrt

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen betreffen voraussichtlich nur den Bund und weder Länder, Gemeinden, noch Sozialversicherungsträger:

Für die von der EU vorgegebenen geänderten Inhalte der Kontrolllisten wird vom BMI für den Vollzug die dazu nötige Kontrollsoftware sowie die auszugebenden Kontrollbestätigungen zu ändern sein. Für die Umprogrammierung der Software und Umgestaltung der Bestätigung auf den neuen Stand fallen einmalige Kosten an. Für die Bedeckung wird Detailbudget 11.04.04.00 des BMI herangezogen.

Im Bereich der Luftfahrt erfassen die Änderungen alle bisherigen Prozesse der internationalen Vorgaben und haben keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Harmonisierung (Anpassung der Kontrollsoftware)	18	0	0	0	0

5 von 5

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.11.2026 16:13:26
WFA Version: 1.2
OID: 6285
A2|B0|D0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-09T16:13:34+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T14:05:01+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	